

Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein
Lärchenweg 17 | 24242 Felde

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Amt Berkenthin
Frau Wittig
Am Schart 16
23919 Berkenthin



Ihr Zeichen:
Ihr Antrag vom: 21.04.2022
Aktenzeichen: LBA-2022-1242

Sachbearbeiter: Alan Bock
Luftbilddauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-414

27.04.2022

Überprüfung – BV Erschließung B-Plan 17 in 23847 Kastorf – auf Kriegsallasten

Sehr geehrte Frau Wittig,

eine durch den Kampfmittelräumdienst beauftragte Gemeindereche belegt, dass die Gemeinde Kastorf Ziel alliierter Angriffe war.

- Angriff am 24.04.1945 durch acht feindliche Bomber (Quelle; Daily Operations Bücher der 2nd TACAF, 37/718 sheet 3122)
- Angriff am 26.04.1945 durch acht feindliche Bomber (Quelle; Daily Operations Bücher der 2nd TACAF, 37/718 sheet 3147)
- 2 Angriffe am 01.05.1945 durch acht + neun feindliche Bomber (Quelle; Daily Operations Bücher der 2nd TACAF, 37/718 sheet 3175 + 3178)

Dem Kampfmittelräumdienst stehen keine historischen Kriegsluftbilder nach den o. a. Angriffsdaten zur Verfügung, welche eine Aussage über die genaue Lage der Abwurfmunition zulassen.

Nachforschungen bei dem staatlichen Archiv in Edinburgh (National Collection of Aerial Photography; United Kingdom) haben ergeben, dass es Kriegsluftbilder über die drei Zeitabschnitte gibt, aber **zurzeit nicht recherchiert bzw. veröffentlicht** werden können.

Der Kampfmittelräumdienst, sowie die Luftbilddatenbank Carls sind im ständigen Kontakt mit dem Archiv, um die lückenhafte Dokumentation der Kriegsluftbilder zu schließen.

Weitere historische Dokumente wurden für Ihre Auswertung hinzugezogen. Diese haben ergeben, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Kastorf bereits Fundmunition entsorgt wurde. Die Fundorte lagen jedoch nicht im Nahbereich zur angefragten Fläche, sodass für diese kein entsprechender Kampfmittelverdacht begründet werden könnte. Es wird darauf

hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition dennoch nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.

Bei der o. a. Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Eine zum späteren Zeitpunkt Neubewertung der Flächen halten wir uns unter den gegebenen Umständen offen.

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Kriegsluftbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Kriegsluftbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich.

Rechtsbehilfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorf-Rantzau-Straße 13 schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Alan Bock

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte nicht durch alliierte Streitkräfte besetzte Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten sich Wehrmachtseinheiten dorthin zurückzuziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten allorts ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es verbreitet zu Zufallsfunden der vorgenannten Gegenstände kommen.

Augenscheinlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beleg für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.